

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 68/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung Arbeitsuchender im
Kreis Aachen,
Zollernstraße 16, 52070 Aachen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2007 durch die
Richter E i c h e r , Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Übernahme einer Mietkaution und von Umzugskosten für einen vor Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im November 2004 durchgeführten Umzug.
- 2 Der Kläger stand zunächst im Bezug von Arbeitslosengeld und ab September 2004 im Bezug von Arbeitslosenhilfe. Sei Januar 2005 erhielt er Leistungen nach dem SGB II. Sein Antrag auf Kostenerstattung wegen eines bereits im November 2004 durchgeführten Umzugs blieb erfolglos (Bescheid vom 17. Juni 2005; Widerspruchsbescheid vom 13. September 2005; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Aachen vom 24. Januar 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2006). Der Kläger hatte dabei jeweils geltend gemacht, er habe sich auf Grund wirtschaftlich vernünftiger Erwägungen wegen des in Kraft tretenden SGB II präventiv zu dem Umzug entschlossen, weil seine bisherige Wohnung zu groß und zu teuer gewesen sei. Die wirtschaftlich vernünftigen Erwägungen seien zu honorieren.
- 3 Das LSG hat zur Begründung seines Urteils ausgeführt, sowohl nach dem SGB II als auch nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wäre eine vorherige Zustimmung des jeweiligen Trägers zu dem Umzug erforderlich gewesen (§ 22 Abs 3 Satz 2 SGB II bzw § 3 Abs 1 Satz 5 der Verordnung zur Durchführung des § 22 Abs 5 BSHG <Regelsatz V>). Eine solche Zustimmung habe der Kläger in jedem Falle nicht eingeholt, weshalb es letztlich dahinstehen könne, ob sich ein Anspruch nach dem SGB II oder nach dem BSHG richte.
- 4 Gegen dieses am 17. November 2006 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, deren Begründung am 17. Januar 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) per Fax einging. Dieser Begründungsschriftsatz umfasste zwei Seiten. Die zweite Seite mit der Unterschrift des Prozessbevollmächtigten wurde nicht per Fax übermittelt. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat später hierzu eidesstattlich versichert, dass das Telefaxprotokoll seines Faxgerätes die Absendung von zwei Seiten ausgewiesen habe und er deshalb davon ausgegangen sei, der Schriftsatz sei vollständig per Fax und rechtzeitig beim BSG eingegangen. Zur Begründung der Beschwerde trägt er vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Er habe "im Mai 2006" mit einer Mitarbeiterin des Sozialamtes Monschau gesprochen und dabei angefragt, welche Wohnungsgröße nach den Neuregelungen des SGB II zulässig sei. Einen Hinweis durch die Mitarbeiterin des Sozialamtes darauf, dass eine Erstattung der Umzugskosten sowie eine Übernahme der Mietkaution auf Antrag gewährt werden könne, habe er nicht erhalten. Der Umzug sei notwendig gewesen, weil seine vorherige Wohnung zu groß und zu teuer gewesen sei. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, ob und inwieweit Mitarbeiter des Sozialamtes vor Inkrafttreten des SGB II den



Bürger über mögliche Erstattungsleistungen hätten informieren müssen. Dieser Rechtsfrage komme über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Die vorstehende Frage sei klärungsbedürftig und klärungsfähig.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Beschwerdeführer formuliert die Rechtsfrage, ob und inwieweit Mitarbeiter des Sozialamtes vor Inkrafttreten des SGB II den Bürger über mögliche Erstattungsleistungen hätten informieren müssen.
- 7 Der Beschwerdeführer hat jedoch deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit nicht aufgezeigt. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das BSG zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Beschwerdeführer behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden. Ein Vortrag hierzu wäre erforderlich gewesen, weil es sich bei der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage nicht um eine spezifische Rechtsfrage aus dem Gebiet des SGB II handelt, zu dem naturgemäßerweise noch wenig höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr beruft sich der Kläger auf eine Ver-



letzung der Beratungs- und Hinweispflichten gemäß §§ 14, 15 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und ggf das Vorliegen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches, zu dem eine breite und entfaltete Judikatur des BSG vorliegt. Hierzu wäre zumindest erforderlich gewesen aufzuzeigen, inwiefern der Rechtsstreit hier noch ungeklärte Nuancen bzw Facetten aufweist.

- 8 Von daher kann auch dahinstehen, dass zudem an der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage erhebliche Zweifel bestehen. Hierzu hätte der Beschwerdeführer aufzeigen müssen, dass das BSG über die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt konkret in dem Rechtsstreit entscheiden können wird. Der Kläger hätte bereits Ausführungen dazu machen müssen, inwiefern das Revisionsgericht den - soweit ersichtlich - erstmals im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachten Vortrag, er sei im Jahre 2004 im Sozialamt nicht hinreichend beraten worden, hätte berücksichtigen dürfen. Tatsächliche Feststellungen iS des § 163 SGG zu einer "falschen oder unzureichenden Beratung" des Klägers fehlen bislang völlig.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

